

Laudesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet;

13. (aufgehoben);

14. (aufgehoben);

(2) In den Fällen der Nummern 2, 4, 5, 6 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Vorräte von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Anm.t Abs. 1 Ziff. 1 ist durch Gesetz vom 3. Juni 1914, Ziff. 3 durch Art. 3 Ziff. 2 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839), Ziff. 10 durch Art. 9 Ziff. 2 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839), Ziff. 13 durch § 15 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 987) und Ziff. 14 durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen das Glücksspiel vom 23. Dezember 1919 aufgehoben worden.

§ 361

(1) Mit Haft wird bestraft:

1. wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den infolge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2. (aufgehoben);
3. wer als Landstreicher umherzieht;
4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist.